

**Mitteilungsvorlage**

Jugendamt

Beratungsfolge:

1. Jugendhilfeausschuss 30.03.2017 Kenntnisnahme Ö

**Konrad Gutemann / 22.03.2017**

**gez. Dezernent / Datum**

**Aktuelle Unterbringungssituation von ehemaligen unbegleitet minderjährigen Ausländern im Landkreis Ravensburg.**

**Darstellung des Vorgangs:**

**1. Sachverhalt:**

Seit 1. November 2015 werden unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (umA) – wie Erwachsene - über eine Quotenregelung bundesweit verteilt. Zuvor galt das Prinzip der Unterbringung am Ankunftsort. Lange hat nur ein kleiner Teil der ca. 600 Jugendämter in Deutschland unbegleitete Minderjährige (umA) aufgenommen. In Baden-Württemberg wurde das Flüchtlingsaufnahmegesetz zum 01.11.2014 bereits dahingehend geändert, dass eine Verteilung auf Landesebene erfolgte. Nachdem in Baden-Württemberg jedoch lediglich ca. 8 % der bundesweit erfassten umA bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes in Obhut genommen hat, wurde Baden-Württemberg bis dato von einer großen Welle verschont.

Durch die neue Gesetzeslage war Baden-Württemberg nach dem Königsteiner-Schlüssel zu Aufnahme von ca. 13 % der gesamten umA verpflichtet. Auf Grund dessen musste Baden-Württemberg, wie auch der Landkreis Ravensburg, in der Folge große Mengen von umA aufnehmen und versorgen. Der Focus des Jugendamtes lag deswegen zunächst in der Bewältigung der Aufnahme und Unterbringung. Nachdem das Alter dieser umA in der Regel bei ca. 16-17 Jahre lag, erfolgte durch das Jugendamt zunächst die Unterbringung in Einrichtungen und Pflegefamilien im Landkreis. Die Kosten der Jugendhilfe werden dem Landkreis durch das Landesversorgungsamt als überörtlicher Träger erstattet.

Seit Januar 2015 wurden dem Landkreis Ravensburg 285 unbegleitete minderjährige Ausländer zur Unterbringung nach § 42 SGB VIII durch die Landesverteilstelle (KVJS) zugewiesen. Für den Großteil der zugewiesenen umA wurde eine Vormundschaft eingerichtet und in diesem Rahmen ein Asylantrag gestellt. Dies war notwendig, um den umA die Zu-

gänge zu Schulen (VABO) und Praktika zu ermöglichen. Inzwischen sind viele der Jugendlichen gut integriert und in Pflegefamilien und Einrichtungen auf dem Weg in die Selbstständigkeit.

Auch nach Eintritt der Volljährigkeit wird die Jugendhilfe in Form von Hilfe für junge Volljährige fortgeführt, sofern die erforderliche Mitwirkungsbereitschaft vorliegt. Gerade in diesem Bereich ist die Arbeit der Jugendhilfe auf eine hohe Mitarbeit und Motivation der jungen Erwachsenen angewiesen. Allerdings ist diese, wie auch bei deutschen jungen Erwachsenen, manchmal nicht oder nur eingeschränkt vorhanden, so dass in diesen Fällen die Gewährung einer Hilfe für junge Volljährige nicht mehr zielführend ist und nicht fortgesetzt werden kann.

Endet die Jugendhilfe, so endet auch die Zuständigkeit des Jugendamtes und die Möglichkeit der Unterbringung über die Jugendhilfe. Zwar hat der ehemalige umA genauso wie jeder andere Asylbewerber einen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, doch fällt dieser, sofern er den Asylantrag bereits vor Eintritt der Volljährigkeit gestellt hat, nicht in den Anwendungsbereich des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Baden-Württemberg (FlüAG), so dass dieser nicht in die vorläufige Unterbringung zugewiesen werden kann.

Die ehemaligen umA fallen vielmehr nach der noch geltenden Rechtslage ab Ende der Jugendhilfeleistung in die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden, die zur Vermeidung von Obdachlosigkeit diese Personen nach dem allgemeinen Polizeirecht in die Obdachlosenunterkunft einzuweisen haben. Hingegen steht dem ehemaligen umA, der den Asylantrag erst mit Volljährigkeit stellt, die vorläufige Unterbringung offen. Diese Ungleichbehandlung ist nicht leicht nachzuvollziehen.

Die Verwaltung war deswegen bestrebt, über den Landkreistag und den KVJS eine Änderung dieser Regelung zu erreichen. Gemäß einer vorläufigen Stellungnahme des zuständigen Innenministeriums können diese Personen mittlerweile in Unterkünften der vorläufigen Unterbringung räumlich aufgenommen werden.

## **2. Lösung**

Auf Grund dieses Umstandes wurde ein Unterbringungskonzept mit dem Amt für Migration und Integration entwickelt und in den Kreistag eingebracht. Der Kreistag hat am 16.03.2017 diesem Konzept einstimmig zugestimmt.

Kernpunkt des Konzeptes war die Schließung der bestehenden gesetzlichen Regelungslücke in analoger Anwendung des FlüAG.. Ein ehemaliger umA, der seinen Asylantrag vor Eintritt der Volljährigkeit gestellt hat, kann jetzt genauso wie dem, der den Antrag erst mit Volljährigkeit stellt, die vorläufige Unterbringung offen stehen, wenn er nicht selbst privaten Wohnraum findet. So kann eine einheitliche Behandlung dieser Personengruppe erfolgen. Gleichzeitig können die Städte und Gemeinden jetzt mit mehr Vorbereitungszeit unterstützt werden, da sie erst nach Beendigung dieser freiwilligen Unterbringung für die Unter-

bringung zuständig werden. Weiterhin können die in der vorläufigen Unterbringung aktuell zur Verfügung stehenden Unterkunftsplätze so sinnvoll genutzt werden.

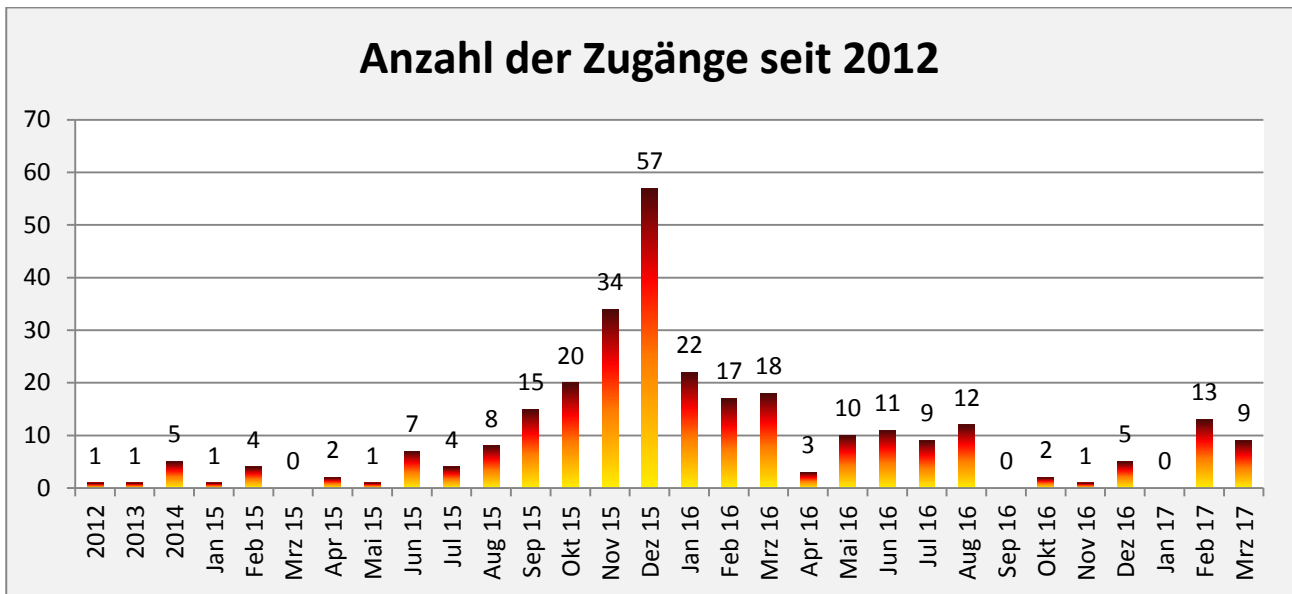
Diese Unterbringungsmöglichkeit besteht in analoger Anwendung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für die Dauer des Asylverfahrens, längstens für 24 Monate ab dem Zeitpunkt des Beginns der Aufnahme in die vorläufige Unterbringung. Nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung werden die ehemaligen umA auf Grundlage der bestehenden Quotenregelung (Verteilungsquote von Asylbewerbern im Landkreis Ravensburg) auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verteilt, die sodann für die Unterbringung zuständig sind.

Vor Beendigung der Jugendhilfe wird in einem gemeinsamen Gespräch zwischen dem Jugendamt, dem Amt für Migration und Integration, der Flüchtlingssozialarbeit und dem ehemaligen umA der Bedarf der Betreuung für die nächsten Monate festgestellt. So kann sichergestellt werden, dass an die im Vorfeld erbrachten Leistungen der Jugendhilfe angeknüpft wird.

Im Jahr 2017 wird die für die ehemaligen umAA erforderliche soziale Betreuung über das vorhandene Personal des Amtes für Migration und Integration und der Beauftragten in der Flüchtlingssozialarbeit abgedeckt. Das Amt für Migration und Integration wird dahingehend auf die Beauftragten zugehen. Für das Jahr 2018 wird diese zu betreuende Personengruppe ggf. bei der Personalbedarfsbemessung und dem Stellenplan berücksichtigt.

# Unbegleitet minderjährige Ausländer (UMA) im Landkreis Ravensburg

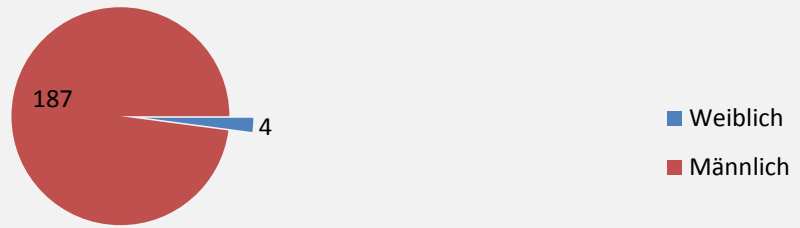
Übersicht zum Stichtag 21.03.2017



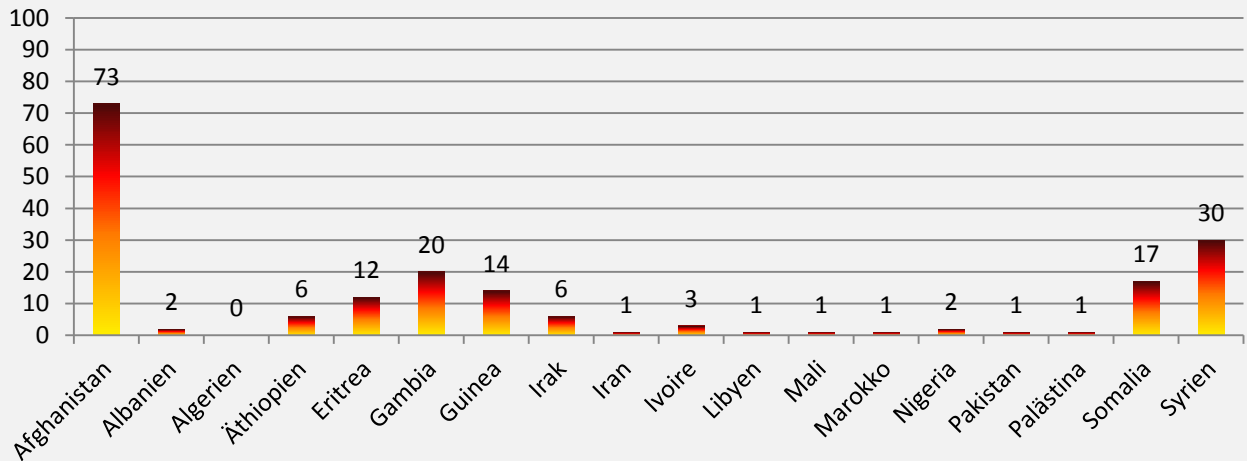
Anzahl		Jugendhilferechtliche Zuständigkeit im Landkreis Ravensburg
191		Gesamtzahl am 21.03.2017
Davon	30	uM (Altverfahren nach § 89d)*
	15	junge Volljährige (ehem. uM - Altverfahren nach § 89d SGB VIII)*
	3	UMA - Vorläufige Inobhutnahme
	22	UMA - Inobhutnahme
	82	UMA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)
	39	UMA - junge Volljährige (Inobhutnahme oder Anschlussmaßnahmen)
1		UMA - durch Landesstelle zugewiesene Verteilung

\*d.h. der junge Mensch ist vor dem 01.11.2016 in die BRD eingereist.

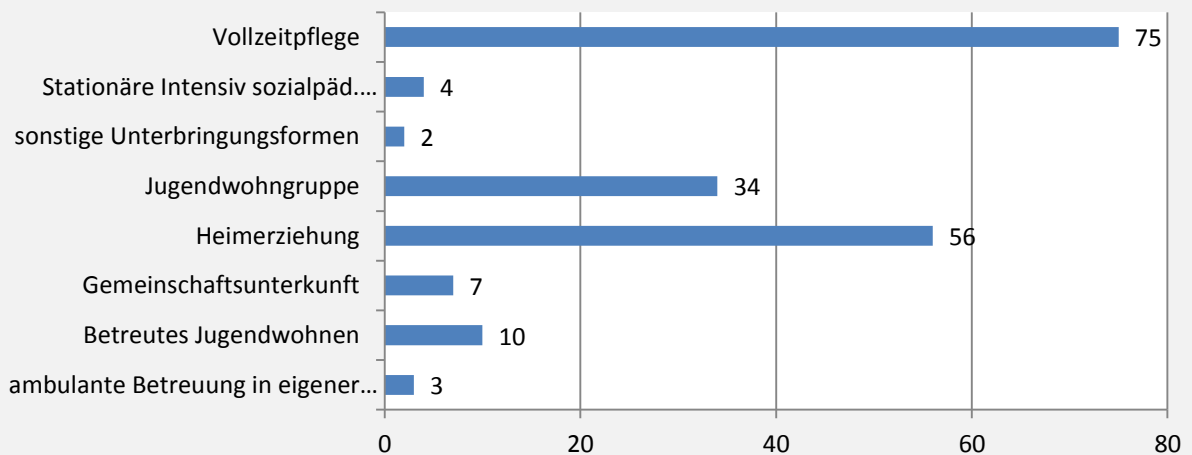
## Aufteilung nach Geschlecht



## Aufteilung nach Herkunftsländern



## Aufteilung nach Unterbringungsform



## Aufteilung nach Träger

